

PRAKTIKANTEN - VEREINBARUNG PFERDEWIRTSCHAFT

abgeschlossen zwischen

.....

.....

.....

(Betriebsinhaber/in, Firma, Anschrift, Vers. Nr., Telefon)

und Frau/Herrn, geb. am

Vers. Nr.

Schülerin/Schüler der Klasse (in der Folge Praktikant/in genannt), vertreten durch

Frau/Herrn als **Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter**, wohnhaft in:

.....

Telefonnummer Praktikant/in

Telefonnummer Erziehungsberechtigte

und der Landwirtschaftlichen Fachschule, vertreten durch

Frau/Herrn als Schulleiter/in

Name, Telefonnummer, E-Mail der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers:

.....

§ 1

Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene Pflichtpraktikum in ihrem/seinem Praxisbetrieb absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in die Familie des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Durch die Möglichkeit auf Betrieben mit besonderen Spezialisierungszweigen zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützen. Betriebsinhaberinnen bzw Betriebsinhaber haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Elternbetrieb**“ besteht ein intensiver Kontakt, der das Verhältnis der Schule mit der bäuerlichen Bevölkerung verstärkt.

Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen **Pflichten und Rechte** im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

§ 2

Das Praktikum wird im Regelfall in.....
(Anmerkung: Bereich anführen, zB Pferdewirtschaft, Landwirtschaft,...) geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am und endet am.....

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987, und die Salzburger Landarbeitsordnung (LArbO), LGBl 7/1996 jeweils in der geltenden Fassung (siehe dazu auch „*Information für Erziehungsberechtigte und BetriebsinhaberInnen zur Pflichtpraxis*“ und Folder „*Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*“).

§ 4

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter verpflichtet sich, eine **kostenlose Präventionsberatung der AUVA** in Anspruch zu nehmen. Damit wird die Verpflichtung zur Bestellung eines Arbeitsmediziners und einer Sicherheitsfachkraft erfüllt.

Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den

Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.

Zur Vermeidung von Unfällen am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb müssen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gemäß §§ 187 ff. Landarbeitsgesetz 2021 **eine Gefährdungsbeurteilung** durchführen und die Praktikantin/den Praktikanten **über mögliche Gefahren aufklären**. Dies gilt für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten, sowie das Lenken von Landmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (*siehe Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung - LF-JSVO, BGBl II Nr. 50/2024 und Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), StF: BGBl II Nr. 436/1998, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 339/2025, jeweils in der geltenden Fassung*).

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist verpflichtet, eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (*§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018*).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten hat sich der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin auch außerhalb der Dienstzeit der Praktikantin/des Praktikanten um sie/ihn zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Im Falle gesundheitlicher Probleme ist die Erziehungsberechtigte/der Erziehungsberechtigte verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter stellt der Praktikantin/dem Praktikanten **ein Quartier / kein Quartier*** zur Verfügung und verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt termingerecht zu bezahlen.

Quartier und Verpflegung sind im Entgelt **inbegriffen** (Sachleistung)* / **nicht inbegriffen*** (**nicht Zutreffendes streichen*).

Gemäß dem ab 2026 geltenden Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg besteht für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten ein verbindlicher Anspruch auf ein monatliches Entgelt in Höhe von € 535,00 brutto (ab 2026 - gemäß Lohngruppe 7 des Land- und forstwirts. Kollektivvertrages)

Das Entgelt beträgt monatlich Euro (brutto)

Freie Kost und Logis können - je nach Vereinbarung - vom Bar-Entgelt abgezogen oder zusätzlich zum Bar-Entgelt gewährt werden (*Höchstbetrag € 196,20, siehe Info*).

Die Praktikantin/der Praktikant ist bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** anzumelden.

§ 6

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 7

Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten **bei Beendigung des Praktikums auf eigene Kosten ein Zeugnis** über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber verpflichten sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen und der Betriebsbeschreibung zu unterstützen.

§ 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Amt der Salzburger Landesregierung abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

§ 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen eine für die Praktikantin/den Praktikanten, eine für den Praxisbetrieb und eine weitere für die Schule bestimmt ist.

....., am

Arbeitgeberin/
Arbeitgeber

Praktikantin/
Praktikant

Erziehungsberechtigte/
Erziehungsberechtigter

Für die Schulleitung